

FELIX BURKEI

Internationale
Handelsschiedsgerichtsbarkeit
in Japan

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

213

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

213

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Jürgen Basedow und Reinhard Zimmermann



Felix Burkei

Internationale Handelsschieds- gerichtsbarkeit in Japan

Zustand und Perspektiven nach der Reform von 2004

Mohr Siebeck

Felix Burkei, geboren 1979; Studium der Rechtswissenschaft in Passau und Kyoto; 2008 Promotion; seit 2007 Referendariat in Berlin und Tokyo.

e-ISBN PDF 978-3-16-151398-5

ISBN 978-3-16-149879-4

ISSN 0720-1141 (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2008 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Held in Rottenburg gebunden.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist im Sommersemester 2008 von der Juristischen Fakultät der Universität Passau als Dissertation angenommen worden.

Aufrichtiger Dank gilt meinem Doktorvater *Prof. Dr. Wolfgang Hau* für die hervorragende Betreuung und stete Unterstützung der Arbeit. Zu großem Dank verpflichtet bin ich auch *Prof. Dr. Elisabeth Raidl-Marcure*, Kyoto, die nicht nur den Anstoß zu dieser Arbeit gegeben und das Zweitgutachten erstellt, sondern mir auch einen Forschungsaufenthalt an der Kyoto Sangyô Universität im Sommer 2006 ermöglicht hat. Der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) hat diesen Aufenthalt mit einem großzügigen Promotionsstipendium gefördert.

Prof. Tatsuya Nakamura und *Toshiyuki Nishimura* (Japan Commercial Arbitration Association) sowie *Toshio Matsumoto* und *Osamu Baba* (Japan Shipping Exchange) haben mir in aufschlussreichen und weiterführenden Gesprächen Auskunft über die Praxis der japanischen Schiedsinstitutionen gegeben. Weitere Gespräche durfte ich mit *Kotatsu Uchibori* vom Justizministerium in Tokyo und *Prof. Dr. Shun'ichirô Nakano* von der Universität Kobe führen. Ihnen allen sei herzlich gedankt. Besonderer Dank gilt des Weiteren *Nobuaki Iwai*, Richter am Obergericht Tokyo, der mir bereitwillig Auskunft zur alternativen Streitbeilegung gegeben und umfangreiche Unterlagen überlassen hat.

Prof. Dr. Dr. h.c. Jürgen Basedow vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg danke ich für die Aufnahme in diese Schriftenreihe.

Für ihre Probelektüre danke ich meiner Freundin *Sandra Seidl* sowie *Kerstin Koch* und meinem Vater.

Meine Eltern *Franz Burkei* und *Dorothea Dieck-Burkei*, meine Schwester *Eva Burkei* und meine Freundin *Sandra* haben mir stets Rückhalt gegeben und mich in allem unterstützt. Ihnen widme ich dieses Buch.

Tokyo, im Oktober 2008

Felix Burkei

Inhaltsübersicht

Vorwort.....	V
Teil 1: Einführung.....	1
Kapitel 1: Einleitung.....	2
Kapitel 2: Rechtssystem – Entwicklungslinien	5
Kapitel 3: Rechtsmentalität.....	20
Teil 2: Schiedsverfahren.....	43
Kapitel 4: Schiedsgerichtsbarkeit allgemein	44
Kapitel 5: Schiedsgerichtsbarkeit in Japan.....	49
Kapitel 6: Schiedsverfahren in Japan.....	74
Kapitel 7: Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen	165
Kapitel 8: Abschließende Bewertung und Ausblick.....	185
Anhang.....	191
Register	265

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	V
Inhaltsübersicht	VII
Abkürzungsverzeichnis	XVII
Hinweise	XXI
Teil 1: Einführung.....	1
Kapitel 1: Einleitung.....	2
A. Vorbemerkung	2
B. Ziel und Gang der Arbeit.....	3
Kapitel 2: Rechtssystem – Entwicklungslinien	5
A. Frühgeschichte	5
B. Chinesischer Einfluss	7
I. Konfuzianismus	7
II. Kamakura-Zeit.....	8
III. Edo-Zeit	9
C. Kontinentaleuropäischer Einfluss.....	10
I. Gründe für die Rezeption.....	10
II. Deutscher Einfluss	12
III. Anpassungsschwierigkeiten.....	14
D. Angloamerikanischer Einfluss	15
E. Verselbstständigung	16
I. Integration des Rechts	16
II. Rechtskreis	16
Kapitel 3: Rechtsmentalität.....	20
A. Wesentliche Elemente.....	21
I. Harmonie-Ideal und vertikale Gesellschaftsstruktur	21
II. Dualistische Wirklichkeitsstruktur.....	22
III. Sozialethische Verpflichtung (<i>giri</i>).....	24
B. Vertragsverständnis.....	25
I. Bedeutung des Vertrages	26

II. Vertragsdokument	27
III. Vertragsgestaltung, Anpassungs- und Treueklauseln	27
IV. Besonderheiten in internationalen Geschäftsbeziehungen.....	28
C. Bevorzugung der einvernehmlichen Konfliktlösung.....	30
I. Vermittlung (<i>hanashi-ai, assen</i>)	31
II. Schlichtung (<i>chôtei</i>).....	32
III. ADR-Gesetz	34
D. Abneigung gegen Prozessführung?	35
I. Erklärungen für die seltene Geltendmachung von Rechten.....	35
1. Traditionelle Ursachen (<i>Kawashima</i> und <i>Noda</i>)	35
2. Leugnung einer Differenz (<i>Oki</i>)	36
3. Institutionelle Ursachen (<i>Haley</i>).....	36
4. Rationale Entscheidung (<i>Ramseyer</i> und <i>Nakazato</i>).....	37
II. Stellungnahme	38
Teil 2: Schiedsverfahren.....	43
Kapitel 4: Schiedsgerichtsbarkeit allgemein	44
A. Begriff des Schiedsverfahrens.....	44
B. Vor- und Nachteile des Schiedsverfahrens	45
C. Entwicklung der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit ..	47
Kapitel 5: Schiedsgerichtsbarkeit in Japan.....	49
A. Historische Entwicklung	49
I. Kodifikation	49
II. Praxis.....	50
III. Erste Reformbestrebungen.....	51
IV. Reform des Justizsystems	52
B. Rechtsquellen.....	54
I. Völkerrecht.....	54
1. Überblick.....	54
2. Innerstaatliche Verbindlichkeit.....	55
3. Rechtslage im deutsch-japanischen Verhältnis	56
II. Autonomes Recht	56
C. Institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit.....	57
I. Japan Commercial Arbitration Association (JCAA)	57
II. Japan Shipping Exchange (JSE).....	59
III. Japan Intellectual Property Arbitration Center.....	60
IV. ICC Tokyo.....	61
V. Schiedsverfahrenszentren der Rechtsanwaltskammern	61
VI. Streitbeilegungseinrichtungen der Verwaltung	62
1. Komitees für Baustreitigkeiten	62

2. Komitees für Streitigkeiten über Umweltverschmutzung.....	63
D. Ad-hoc-Schiedsverfahren.....	63
E. Ausbildung von Schiedsrichtern.....	64
F. Bedeutung der Schiedsgerichtsbarkeit.....	65
I. Allgemeine Einstellung gegenüber Schiedsverfahren.....	65
1. Rolle im Gefüge der Streitbeilegungsmechanismen.....	65
2. Bevorzugung staatlicher Gerichte.....	67
II. Situation in internationalen Geschäftsbeziehungen.....	69
1. Stärkere Verwendung von Schiedsklauseln.....	69
2. Seltene tatsächliche Durchführung (in Japan).....	71
a) Häufige Schiedsverfahren im Ausland.....	71
b) Verzerrtes Bild der japanischen Schiedsgerichtsbarkeit	72
c) Weitere Wirksamkeit kultureller Vorprägung.....	72
Kapitel 6: Schiedsverfahren in Japan.....	74
A. Anwendungsbereich des SVG.....	74
I. Sachlicher Anwendungsbereich.....	74
1. Einheitliche Regelung zivilrechtlicher Schiedsverfahren.....	74
2. Striktes Territorialitätsprinzip.....	75
a) Schiedsort.....	75
b) Auswirkungen.....	76
c) Indirekte Beeinflussbarkeit.....	76
d) Schiedsort bei fehlender Parteivereinbarung.....	77
3. Unabhängig vom Schiedsort anwendbare Vorschriften.....	78
4. Sondergesetzliche Vorschriften.....	78
II. Zeitlicher Anwendungsbereich.....	78
B. Schiedsvereinbarung.....	79
I. Schiedsvereinbarungsstatut.....	79
1. Rechtswahl.....	80
2. Objektive Anknüpfung.....	81
3. Reichweite des Schiedsvereinbarungsstatuts.....	82
II. Objektive Schiedsfähigkeit.....	83
1. Anwendbares Recht.....	84
2. Gesetzliche Regelung.....	84
3. Problemfälle.....	85
a) Patentrechtliche Streitigkeiten.....	85
b) Kartellrechtliche Streitigkeiten.....	87
III. Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung.....	87
1. Unabhängigkeit vom Hauptvertrag.....	87
2. Formelle Wirksamkeit.....	88
3. Materielle Wirksamkeit und inhaltliche Gestaltung.....	90
4. Vorschriften für Sondergebiete.....	93

IV. Reichweite der Schiedsvereinbarung	94
1. Sachliche Reichweite	94
2. Persönliche Reichweite	95
a) Einzelrechtsnachfolge (Abtretung und Legalzession)	96
b) Erstreckung auf Vertreter und Organe	97
c) Bürgschaft	98
d) Unternehmensgruppe	98
e) Insolvenzverwalter	98
C. Kompetenzkonflikte	99
I. Verfahren vor Schiedsgericht und staatlichem Gericht	99
1. Einrede der Schiedsvereinbarung	100
2. Parallele Verfahren	102
3. Negativer Kompetenzkonflikt	104
II. Mehrere Schiedsverfahren	104
D. Durchführung des Schiedsverfahrens	105
I. Anwendbares Recht	105
II. Verfahrenseinleitung	106
1. Einflussnahme auf Schiedsort und Institution	106
2. Antrag	107
3. Verjährungsunterbrechung	108
a) Anwendbares Recht	108
b) Beginn und Ende der Unterbrechungswirkung	109
III. Konstituierung des Schiedsgerichts	111
1. Qualifikation der Schiedsrichter	111
2. Anzahl der Schiedsrichter	113
3. Bestellung der Schiedsrichter	113
4. Ablehnung und Amtsenthebung	114
5. Haftung der Schiedsrichter	115
6. Strafvorschriften	116
IV. Parteifähigkeit	116
V. Vertretung	116
1. Behinderung ausländischer Anwälte	117
2. Gesetzesänderung 1996	119
VI. Verfahrensablauf	120
1. Verfahrensgrundsätze	120
a) Gleichbehandlung und rechtliches Gehör	120
b) Nichtöffentlichkeit	121
c) Mündlichkeit	122
2. Reaktion des Schiedsbeklagten	122
a) Klageerwiderung	122
b) Aufrechnung	122
3. Verfahrenssprache	123

4. Kompetenz-Kompetenz	125
a) Bedeutung	125
b) Feststellungsklage zur Wirksamkeit der Vereinbarung? ..	126
5. Verfahrensgestaltung.....	127
a) Kritik und Verfahrensdauer	127
b) Verfahrensbeschleunigung	128
c) Vereinfachte Verfahrensarten	129
6. Beweisaufnahme	130
a) Allgemeines.....	130
b) Gerichtliche Unterstützung.....	131
c) Beweisaufnahme im Ausland.....	132
7. Mehrparteischiedsverfahren.....	133
VII. Einstweiliger Rechtsschutz	133
1. Anordnung durch das Schiedsgericht.....	133
2. Anordnung durch ein staatliches Gericht	135
VIII. Schlichtung und Med-Arb-Verfahren	135
1. Praxis und Kritik	135
2. Gesetzliche Regelung	137
3. Kombinierte Verfahren (insbesondere Med-Arb)	139
a) Überblick.....	139
b) Gewährleistung der Verfahrensgerechtigkeit.....	141
c) Lösungsmöglichkeiten.....	142
E. Verfahrensbeendigung.....	144
I. Rücknahme der Schiedsklage	144
II. Vergleich und Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut	144
III. Schiedsspruch.....	146
1. Anwendbares materielles Recht.....	146
a) Rechtswahl	147
b) Bestimmung bei Fehlen einer Rechtswahl	147
c) Entscheidung nach billigem Ermessen.....	148
2. Inhalt des Schiedsspruchs.....	151
3. Entscheidungsfindung	153
4. Form.....	154
5. Veröffentlichung	154
6. Berichtigung, Auslegung, Ergänzungsschiedsspruch.....	155
7. Wirkung des Schiedsspruchs	156
F. Befugnisse staatlicher Gerichte.....	156
I. Zuständigkeit.....	157
II. Befugnisse während des Schiedsverfahrens	157
1. Überblick.....	157
2. Unbestimmter oder ausländischer Schiedsort	158
III. Aufhebung von Schiedssprüchen	160

1. Allgemeines	160
2. Aufhebungsgründe	160
3. Verfahren	161
G. Verfahrenskosten	163
 Kapitel 7: Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen.....	165
A. Bedeutung	166
B. Gegenstand der Anerkennung.....	166
C. Anwendbares Recht.....	168
I. Herkunft des Schiedsspruchs	168
II. Völkerrechtliche Normen	168
1. Verhältnis der multilateralen Übereinkommen zueinander ..	168
2. Verhältnis des UNÜ zu bilateralen Verträgen.....	169
3. Uneinheitliche Anwendung in der Rechtsprechung	169
III. Autonomes japanisches Recht	171
D. Versagungsgründe.....	172
I. Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung	172
II. Verletzung des rechtlichen Gehörs	173
III. Kompetenzüberschreitung des Schiedsgerichts.....	174
IV. Fehlerhaftes Schiedsverfahren	174
V. Unwirksamkeit des Schiedsspruchs	175
1. Allgemeines	175
2. Insbesondere: Im Sitzstaat aufgehobener Schiedsspruch	176
a) Überblick.....	176
b) Entwicklung des Meinungsstands.....	176
c) Ansicht in Japan	178
d) Stellungnahme.....	178
VI. Fehlende objektive Schiedsfähigkeit.....	179
VII. Verstoß gegen den ordre public	179
E. Verfahren	180
I. Zuständigkeit.....	181
II. Form des Antrags	181
III. Verfahrensablauf	182
IV. Rechtsbehelfe	183
V. Verfahrensdauer	183
VI. Wirkung für und gegen Dritte.....	183
 Kapitel 8: Abschließende Bewertung und Ausblick.....	185
A. Bisherige Entwicklungshemmnisse	185
B. Gelungene Harmonisierung des Schiedsverfahrensrechts.....	185
C. Unterstützung durch institutionelle Schiedsordnungen.....	187
D. Rechtliches Rahmenwerk auf internationalem Standard.....	188

E. Perspektiven für die künftige Entwicklung der Schiedspraxis	188
Anhang.....	191
A. Schiedsverfahrensgesetz (SVG)	191
B. SchiedsVO	209
C. Verfahrensvorschriften der JCAA	210
I. Commercial Arbitration Rules (JCAA-SchO).....	210
II. Arbitration Fee Regulations.....	227
III. Regulations for Arbitrator's Remuneration.....	228
D. New Yorker UN-Übereinkommen (UNÜ).....	231
E. Sonstige Vorschriften	234
I. Gesetz über das Aufgebots- und Schiedsgerichtsverfahren ...	234
II. GaibenG	237
III. Rechtsanwendungsgesetz (RAG).....	238
IV. Hôrei	240
V. Model Law on International Commercial Conciliation	241
Literaturverzeichnis.....	243
Rechtsprechungsübersicht	261
Register.....	265

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere(r) Ansicht
AAA	American Arbitration Association
a.a.O.	am angegebenen Ort
ADR	Alternative Dispute Resolution
ADRG	Gesetz zur Förderung der außergerichtlichen Streitbelegungsverfahren (<i>saiban-gai funsô kaiketsu tetsuzuki no riyô no soku-shin ni kansuru hôritsu</i>), Gesetz Nr. 151/2004
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AIAJ	Asian International Arbitration Journal
allg.	allgemein
Alt.	Alternative
Am.Rev.Int.Arb.	American Review of International Arbitration
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
APLPJ	Asian-Pacific Law & Policy Journal
Arb.	Arbitration. The Journal of the Chartered Institute of Arbitrators
Arb.Int.	Arbitration International
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
Asian Disp.Rev.	Asian Dispute Review
ASVfG	Aufgebots- und Schiedsverfahrensgesetz (<i>kôshi saikoku chûsai-hô</i>), Gesetz Nr. 109/1996
Aufl.	Auflage
BayGZVJu	Bayerische Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten im Bereich des Staatsministeriums der Justiz
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BB	Der Betriebs-Berater
Beil.	Beilage
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
Brigham Y.U.L.Rev.	Brigham Young University Law Review
bzgl.	bezüglich
CAS	Court of Arbitration for Sport
CIETAC	China International Economic and Trade Arbitration Commission
Civ.Just.Q.	Civil Justice Quarterly
DAS	Deutscher Ausschuss für Schiedsgerichtswesen
DG	Distriktgericht (<i>chihô saiban-sho</i>)

DGVZ	Deutsche Gerichtsvollzieherzeitung
d.h.	das heißt
dies./ders.	dieselbe/derselbe
DIHK	Deutsche Industrie- und Handelskammer
DIS	Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit
Disp.Res.J.	Dispute Resolution Journal
Diss.	Dissertation
dt.	deutsch
EAER	East Asian Executive Reports
engl.	englisch
Entwurf 1989	Entwurf eines Schiedsgerichtsgesetzes der Arbeitsgemeinschaft zur Schiedsgerichtsbarkeit von 1989
EU-Übereinkommen	Europäisches Übereinkommen über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit v. 21.4.1961
f., ff.	folgende
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FS	Festschrift
GA	Genfer Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche v. 26.9.1927
Gaiben	Ausländischer zugelassener Anwalt (<i>gaikoku-hô jimu bengoshi</i>)
GaibenG	Gesetz über im ausländischen Recht praktizierende Anwälte (<i>gaikoku-hô jimu bengoshi-hô</i>), Gesetz Nr. 66/1986, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 128/2003
gem.	gemäß
GerichtsG	Gerichtsgesetz (<i>saiban-sho-hô</i>), Gesetz Nr. 59/1947, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 36/2006
HKIAC	Hong Kong International Arbitration Center
h.M.	herrschende Meinung
HZPrÜ	Haager Zivilprozessübereinkommen
IBA	International Bar Association
ICArb.Bull.	ICC International Court of Arbitration Bulletin
ICC	International Chamber of Commerce
ICCA Congr. Ser.	International Council for Commercial Arbitration Congress Series
ICCLR	International Company and Commercial Law Review
ICSID	International Center for Settlement of Investment Disputes
i.d.F.	in der Fassung
Int.A.L.R.	International Arbitration Law Review
IP-Center	Arbitration Center for Industrial Property
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
JAA	Japan Association of Arbitrators
J.A.Int.L.	The Japanese Annual of International Law
JCAA	Japan Commercial Arbitration Association (<i>Nihon Shôji Chûsai Kyôkai</i>)
JCAA News	JCAA Newsletter (bis 2002: JCA Newsletter), erhältlich unter http://www.jcaa.or.jp/e/arbitration-e/syuppan-e/newslet/newslist.html (letzter Abruf: 12.10.2008)

JCAA-SchO	Schiedsordnung der JCAA (Commercial Arbitration Rules) v. 1.3.2004, zuletzt geändert zum 1.1.2008
JCAA-SchO1992	Schiedsordnung der JCAA (Commercial Arbitration Rules) v. 1.10.1992
J.Disp.Res.	Ohio State Journal on Dispute Resolution
JdS	Jahrbuch der Schiedsgerichtsbarkeit
JILP	New York University Journal of International Law and Politics
J.Int'l.Arb.	Journal of International Arbitration
J.Jap.Stud.	The Journal of Japanese Studies
J.Legal Stud.	Journal of Legal Studies
JPNIC	Japan Network Information Center
JPY	Japanische(r) Yen
JSAA	Japan Sports Arbitration Association (<i>Nihon Supôtsu Chûsai Kikô</i>)
JSE	The Japan Shipping Exchange, Inc. (<i>Nihon Kai'un Shûkai-sho</i>)
JSE Bull.	The Bulletin of the Japan Shipping Exchange, Inc. (ab 2001: WaveLength), erhältlich unter: http://www.jseinc.org/en/bulletin/list_of_nos.html (letzter Abruf: 12.10.2008)
jStGB	Japanisches Strafgesetzbuch (<i>keihô</i>), Gesetz Nr. 45/1907, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 54/2007
JV	Japanische Verfassung (<i>kenpô</i>) v. 3.11.1946
Kaminshû	Sammlung zivilrechtlicher Urteile der Gerichte unterer Instanz (<i>Kakyû Saiban-sho Minji Saiban-rei-shû</i>)
Kansai U.R.L.P.	Kansai University Review of Law & Politics
Kap.	Kapitel
KCAB	The Korean Commercial Arbitration Board
Keishû	Sammlung der Rechtsprechung des OGH in Strafsachen (<i>Saikô Saiban-sho Keiji-Hanrei-shû</i>)
KLRCA	Kuala Lumpur Regional Centre for Arbitration
K.K.	Aktiengesellschaft japanischen Rechts (<i>kabushiki gaisha</i>)
krit.	kritisch
Kyoto L.R.	Kyoto Law Review (<i>Hôgaku Ronsô</i>)
L&P Int'l. Bus.	Law and Policy in International Business
L.&Pol.Rev.	The Law and Politics Review (<i>Kôbe Gakuin Hôgaku</i>)
lit.	litera
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
Melbourne U.L.R.	Melbourne University Law Review
METI	Ministry of Economy, Trade and Industry
Minroku	Sammlung zivilrechtlicher Entscheidungen des RGH (<i>Daishin-in Minji Hanketsu-roku</i>)
Minshû	Sammlung der Rechtsprechung des OGH in Zivilsachen (<i>Saikô Saiban-sho Minji Hanrei-shû</i>)
MITI	Ministry of International Trade and Industry
ML	UNCITRAL Model Law on International Commercial Arbitration
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NBL	New Business Law
NCPC	Nouveau Code de Procédure Civile
n.F.	neue Fassung
Nichibenren	Japanischer Rechtsanwaltsverband (<i>Nihon Bengoshi Rengô-kai</i>)

NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
OG	Obergericht (<i>kôtô saiban-sho</i>)
OGH	Oberster Gerichtshof (<i>Saikô Saiban-sho</i>)
Osaka U.L.R.	Osaka University Law Review
PatentG	Patentgesetz (<i>tokkyo-hô</i>), Gesetz Nr. 121/1959, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 109/2006
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RAG	Rechtsanwendungsgesetz (<i>hō no tekiyō ni kansuru tsūsoku-hō</i>), Gesetz Nr. 78/2006 (Vorläufer: <i>hōrei</i> , Gesetz Nr. 10/1898)
RechtsanwG	Rechtsanwaltsgesetz (<i>bengoshi-hō</i>), Gesetz Nr. 205/1949, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 87/2005
RGBL	Reichsgesetzblatt
RGH	Reichsgerichtshof (<i>Daishin-in</i>)
Ritsumeikan L.R.	Ritsumeikan Law Review (<i>Ritsumeikan Hōgaku</i>)
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
Rn.	Randnummer
RZ	Österreichische Richterzeitung
s.	siehe
SCAP	Small Claims Arbitration Procedure
SchiedsVO	Verordnung des OGH für gerichtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit Schiedsverfahren (Verordnung Nr. 27/2003)
SchiedsVZ	Zeitschrift für Schiedsverfahren
SchO	Schiedsordnung
Seinan L.R.	The Seinan Law Review
Seiwa J.L.&Pol.	The Seiwa Journal of Law & Politics
SIAC	Singapore International Arbitration Centre
st.Rspr.	ständige Rechtsprechung
SVG	Schiedsverfahrensgesetz (<i>chūsai-hō</i>), Gesetz Nr. 138/2003
Tezukayama L.R.	Tezukayama Law Review
Tōin L.R.	Tōin Law Review (<i>Tōin Hōgaku</i>)
TOMAC	Tokyo Maritime Arbitration Commission
UNCITRAL	United Nations Commission on International Trade Law
UNÜ	UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche v. 10.6.1958
USD	US-Dollar
U.S.L.W.	United States Law Week
v.a.	vor allem
Verf.	Verfasser
vgl.	vergleiche
WL-JSE Bull.	WaveLength JSE Bulletin, erhältlich unter: http://www.jseinc.org/en/bulletin/list_of_nos.html (letzter Abruf: 12.10.2008)
WM	Wertpapier-Mitteilungen
YCA	Yearbook Commercial Arbitration
Y.P.I.L.	Yearbook of Private International Law
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung
ZG	Zivilgesetz (<i>minpō</i>), Gesetz Nr. 89/1896, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 78/2006

Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert
ZivSG	Ziviles Sicherungsgesetz (<i>minji hōzen-hō</i>), Gesetz Nr. 91/1989, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 50/2006
ZJapanR	Zeitschrift für Japanisches Recht
ZPG	Zivilprozessgesetz (<i>minji soshō-hō</i>), Gesetz Nr. 29/1890, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 95/2007
ZPO	(deutsche) Zivilprozessordnung
ZSchliG	Zivilschlichtungsgesetz (<i>minji chōtei-hō</i>), Gesetz Nr. 222/1951, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 152/2004
ZVglRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft
ZVollstrG	Zivilvollstreckungsgesetz (<i>minji shikkō-hō</i>), Gesetz Nr. 4/1979, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 95/2007
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess
ZZPInt	Zeitschrift für Zivilprozess International

Hinweise

1. Schreibweise japanischer Namen und Begriffe

Die Transkription japanischer Namen und Begriffe erfolgt nach dem Hepburn-System. Die Wortsegmentierung sowie die Transkription im Einzelnen orientieren sich weitestgehend an *Götze/Baum*, ZJapanR 5 (1998), 207 ff. und *Götze*, ZJapanR 19 (2005), 207 ff.

Nachnamen stehen entgegen der japanischen Übung zuletzt. Verwendet der jeweilige Verfasser eine von der üblichen Transkription abweichende Schreibweise, so wird diese übernommen. Ortsnamen werden ohne diakritische Zeichen wiedergegeben.

2. Bezeichnung von Gesetzen und Gerichten

Die Abkürzung japanischer Gesetze richtet sich nicht nach ihren deutschen Pendanten, sondern den japanischen Bezeichnungen. So werden Zivilgesetz und Zivilprozessgesetz als ZG (anstatt (j)BGB) sowie ZPG (anstatt (j)ZPO) abgekürzt. Zur besseren Abgrenzung vom neuen IPR (RAG) wird das alte IPR-Gesetz als Hōrei bezeichnet und nicht, wie teilweise üblich, ebenfalls als RAG.

Als Gerichtsbezeichnungen verwendet diese Arbeit in Übereinstimmung mit dem überwiegenden Sprachgebrauch die Begriffe Oberster Gerichtshof (OGH), Obergericht (OG), Distriktgericht (DG), Summarisches Gericht (SumG).

3. Währungsumrechnung

Der Umrechnung von JPY-Beträgen in Euro liegt ein Kurs von 100 JPY = 0,63 EUR zugrunde.

4. Übersetzungen

Die im Anhang wiedergegebenen Normen des Schiedsverfahrensgesetzes (SVG) und der Verfahrensregeln des OGH (SchiedsVO) wurden vom Verfasser aus dem Japanischen übertragen. Bei allen weiteren Normen ist der jeweilige Übersetzer angegeben.

Teil 1

Einführung

Kapitel 1

Einleitung

A. Vorbemerkung

Ungeachtet der schweren Wirtschaftskrise der 1990er-Jahre ist Japan eine der größten Volkswirtschaften der Erde und nach den USA und China wichtigster außereuropäischer Handelspartner Deutschlands.¹ Zahlreiche deutsche Unternehmen sind langfristig auf dem – mittlerweile wiedererstarkenden – japanischen Markt engagiert und in vielfältigen Rechtsbeziehungen mit japanischen Unternehmen verbunden. Damit stellt sich zwingend die Frage, wie mit etwaigen Konflikten in diesen Beziehungen umzugehen ist.

Der effektivste Umgang mit drohenden Konflikten bestünde zwar darin, jeglichen Streit bereits am Entstehen zu hindern. Dem steht jedoch die Erkenntnis entgegen, dass Konflikt als Nebenerscheinung aller menschlicher Interaktion unvermeidbar und für gesellschaftlichen Fortschritt bedeutsam ist.² Das somit jeder Geschäftsbeziehung ohnehin innewohnende Konfliktpotential erhöht sich in einer internationalen Geschäftsbeziehung noch durch weitere Faktoren. Wie am Beispiel Japans offensichtlich, beginnen diese bereits auf sprachlicher Ebene. Ein Konflikt erscheint umso wahrscheinlicher angesichts des unterschiedlichen kulturellen Hintergrundes, der sich in den verschiedenen Rechtsordnungen, Rechtsauffassungen und Handelspraktiken widerspiegelt und sich etwa im Verständnis ordnungsgemäßer Erfüllung, der Ausgestaltung der Geschäftsbeziehungen sowie der Beilegung von Konflikten äußert.³ Dies gilt aufgrund der starken Unterschiede in dem derart geprägten Vorverständnis selbstverständlich auch in deutsch-japanischen Geschäftsbeziehungen. Der starke Einfluss des deutschen Rechts auf das geltende japanische Recht vermag diese Unterschiede nicht einzuebnen. Auch hindert das weit verbreitete Bild

¹ Der Import aus Japan hatte im Jahr 2006 einen Wert von 24,02 Mrd. EUR, was eine deutliche Steigerung gegenüber dem Vorjahreswert von 21,43 Mrd. EUR bedeutet. Die Exporte nach Japan lagen 2006 bei 13,89 Mrd. EUR, gegenüber 13,33 Mrd. EUR im Vorjahr, vgl. *Statistisches Bundesamt* (Hrsg.), Außenhandel, 1.

² *Krauss/Rohlen/Steinhoff* (Hrsg.), 4 f.; *Y. Sato*, Commercial Dispute Processing, 11 ff.; *Thirgood*, *J.Int'l.Arb.* 21 (2004), 341; *Upham*, 4 f.

³ *Tateishi*, *WL-JSE Bull.* 44 (2002), 1.

Japans als konfliktfreier, harmonischer Gesellschaft nicht das Entstehen von Konflikten, sondern lässt allenfalls einen anderen Umgang mit ihnen erkennen.

Trotz des regen kulturellen und wirtschaftlichen Austausches mit Japan sind die psychologischen Barrieren noch nicht abgebaut.⁴ So ist das Japanbild im Westen häufig von einer gewissen Mystifizierung des – nicht nur in geographischer Hinsicht – „fernen Ostens“⁵ geprägt. Eine wertende Rechtsvergleichung mit Japan wurde aufgrund „unterschiedlicher soziokultureller Traditionen“ gar für unmöglich gehalten.⁶ In Abkehr von der in dieser Haltung Ausdruck findenden eurozentrischen Betrachtungsweise sind in jüngerer Zeit jedoch zahlreiche Veröffentlichungen erschienen, die sich unbefangen mit dem japanischen Recht auseinandersetzen.⁷ Im Rahmen wirtschaftlicher Beziehungen mit Japan sind fundierte Kenntnisse des Gegenübers und ein möglichst unverstellter Blick auf seinen Hintergrund unerlässlich, um Missverständnisse zu vermeiden, die sich nicht zuletzt in handfesten materiellen Einbußen auswirken können. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des wirtschaftlichen Aufschwungs und steigenden Selbstbewusstseins, der die eurozentrische Erwartungshaltung durchkreuzt, die Modernisierung Japans werde über kurz oder lang zu einer Angleichung an die westliche Rechts- und Geschäftspraxis führen. Eine reine Verwestlichung Japans ist weder zu erwarten noch wünschenswert.

B. Ziel und Gang der Arbeit

Gegenstand der vorliegenden Arbeit ist die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit in Japan als ein Aspekt der Streitbeilegung im internationalen Geschäftsverkehr mit japanischen Unternehmen. Die Arbeit stellt den Zustand der japanischen Schiedsgerichtsbarkeit nach den 2004 in Kraft getretenen Reformen des Schiedsverfahrensrechts und der Verfahrensordnungen der institutionellen Schiedsgerichte dar. Dafür wertet sie die verfügbaren japanischen sowie die (überwiegend englischsprachigen)

⁴ Koch, 39.

⁵ Zu diesem Begriff vgl. auch Kap. 2 E II.

⁶ Vgl. *Zweigert/Puttfarcken*, in: dies. (Hrsg.), 395, 406 (zum japanischen Vertragsrecht), krit. *Baum*, *ZJapanR* 2 (1996), 86 = *RabelsZ* 59 (1995), 258, 259.

⁷ Zum „leidigen Eurozentrismus“ *Baum*, *ZJapanR* 2 (1996), 86, 87 = *RabelsZ* 59 (1995), 258, 259 f., mit Hinweis insbesondere auf die Verdienste von *Rahn*, *Rechtsdenken und Rechtsauffassung. Sono*, *ZJapanR* 12 (2001), 50, 58, hebt als wichtigen Beitrag jüngerer Literatur die „Demystifizierung“ des japanischen Rechts hervor.

internationalen Veröffentlichungen aus und berücksichtigt die Rechtsprechung der japanischen Gerichte zu schiedsverfahrensrechtlichen Fragen.

Besonderes Augenmerk gilt im Rahmen der Darstellung stets der Frage, ob bzw. inwieweit zuvor bestehende rechtliche und praktische Schwachstellen behoben wurden. Dabei wird sich erweisen, dass dies weit überwiegend der Fall ist und aus rechtlichen Gründen keine Bedenken gegen ein Schiedsverfahren in Japan bestehen.

Wie ihre ausländischen Partner sind auch japanische Unternehmen bei der Streitbeilegung in erster Linie um Effizienz bemüht. kulturelle Faktoren spielen jedoch selbstverständlich ebenfalls eine bedeutsame Rolle, da sie den Hintergrund der Beteiligten prägen und den Rahmen akzeptabler Lösungen abstecken. Um auf das eigentliche Thema hinzuführen, widmet sich daher Teil 1 der Arbeit in der gebotenen Kürze einer Erläuterung dieser Faktoren. Dazu erfolgt zunächst ein kurzer rechtshistorischer Überblick über die Entwicklung der Streitbeilegung in Japan (Kapitel 2). Es schließt sich eine Darstellung der prägenden Elemente der japanischen Rechtsmentalität an, um die allgemeine Haltung gegenüber der Konfliktbewältigung, die auch im Schiedsverfahren ihre Relevanz behält, näher herauszuarbeiten (Kapitel 3).

Der Hauptteil (Teil 2) enthält eine umfassende Darstellung des japanischen Schiedsverfahrensrechts unter besonderer Berücksichtigung internationaler Schiedsverfahren. Nach einer knappen Darstellung von Wesen und Bedeutung der Schiedsgerichtsbarkeit im Allgemeinen (Kapitel 4) richtet sich der Blick auf den Zustand der Schiedsgerichtsbarkeit in Japan im Besonderen, deren bisherige Entwicklung einen etwas abweichenden Weg genommen hat (Kapitel 5). Sodann folgt eine ausführliche Darstellung des geltenden Schiedsverfahrensrechts und der Verfahrensordnung der JCAA nach der Reform von 2004 (Kapitel 6) sowie der Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen in Japan (Kapitel 7). Die Arbeit schließt mit einer Bewertung der Reform und einem Ausblick auf die künftige Entwicklung (Kapitel 8).

Im Anhang findet sich schließlich eine vom Verfasser angefertigte Übersetzung des Schiedsverfahrensgesetzes (SVG) sowie der Verordnung des OGH zum gerichtlichen Verfahren anlässlich eines Schiedsverfahrens (SchiedsVO).

Kapitel 2

Rechtssystem – Entwicklungslinien

Bei erstmaliger Beschäftigung mit dem japanischen Recht stößt der westliche Betrachter anstelle vermuteter fernöstlicher Andersartigkeit auf eine Vielzahl vertrauter Rechtsnormen und Rechtsinstitute.¹ Diese sind das Ergebnis eines umfassenden und langwierigen Prozesses der Rezeption westlichen Rechts.

Seine Insellage versetzte Japan als einziges nie kolonialisiertes Land Ostasiens in die Lage, Ausmaß und Inhalt äußerer Einflüsse selbst regulieren zu können. Dank der Entfernung zum asiatischen Festland blieb das Land bis 1945 von äußeren Invasionen verschont. Zugleich war die Distanz jedoch nicht so groß, jeglichen Austausch zu verhindern.² Die geographische Abgeschiedenheit, verstärkt durch eine spätere Politik der bewussten Abschottung, führte zur Herausbildung der homogenen Wertvorstellungen und sozialen Strukturen, die auch das heutige Japan noch nachhaltig beeinflussen.³

Kaum ein anderes Land hat sich im Laufe seiner Geschichte mit Erfolg an derart unterschiedliche Rechtssysteme angelehnt wie Japan.⁴ Mit dem chinesischen, dem kontinentaleuropäischen und dem angloamerikanischen Recht lassen sich im Verlauf der japanischen Geschichte drei wesentliche Einflussquellen ausmachen.⁵

A. Frühgeschichte

In der Zeit der Sippen-gesellschaft (bis etwa 600 n. Chr.) erhielten die japanische Gesellschaftsstruktur und Denkweise durch Umwelteinflüsse ihre entscheidende Prägung. Von großer Bedeutung ist dabei die vom

¹ *Kerschbaum/Raidl-Marcure*, RZ 1996, 54.

² *Noda*, 5.

³ *Rahn*, Rechtsdenken und Rechtsauffassung, 38.

⁴ So v. *Senger*, ZfRV 17 (1976), 206, der das japanische Recht daher auch als „das internationalste Recht der Welt“ bezeichnet (a.a.O., 209).

⁵ Ausführliche rechtsgeschichtliche Darstellungen bei *Steenstrup*, A History of Law in Japan until 1868; *Wigmore*, Law and Justice in Tokugawa Japan (Materialien); *Röhl* (Hrsg.), History of Law in Japan Since 1868; Überblick bei *Marutschke*, 17 ff.

Festland übernommene und seit dem dritten vorchristlichen Jahrhundert betriebene Landwirtschaftsform des Nassreisanbaus. Die klimatischen Gegebenheiten erlaubten lediglich eine einzige jährliche Ernte, deren Gelingen stets durch die Taifunaison bedroht war. Es lastete somit ein enormer Zeit- und Erfolgsdruck auf der dörflichen Gemeinschaft, der eine intensive Zusammenarbeit erforderte und Arbeit in erster Linie als Gruppenfunktion erfahren ließ.⁶ Diese starke Orientierung an der Gruppe und dem Gemeinwohl verhinderte das Aufkommen individualistischer Tendenzen.⁷ Es mussten zumindest äußerlich reibungslos funktionierende Sozialbeziehungen gewährleistet werden. Antagonistische Gefühle waren daher zu unterdrücken und die offene Austragung individueller Konflikte dringend zu vermeiden.⁸ Da noch bis in das 19. Jahrhundert hinein der Großteil des japanischen Volkes in der Landwirtschaft tätig war,⁹ hatten die dort wirkenden Einflüsse erhebliche Breitenwirkung und ließen eine sehr homogene, auch heute noch wirksame Denkweise entstehen.

In dieser Zeit entstand auch – als ursprüngliche Religion Japans – der Shintoismus, eine polytheistische Verbindung von animistischem Naturkult und Ahnenverehrung. Er ist Ausdruck der Naturverbundenheit und Orientierung an konkret erfahrbaren Phänomenen, die im Gegensatz zu den abstrakten und dogmatischen Religionen des Westens steht.¹⁰

Die Altzeit kannte zwar festgesetztes, aber ungeschriebenes Recht (*no-ri*). Dieses verkündete das Sippenoberhaupt, nachdem es ihm in einer Zeremonie von der Sippen Gottheit mitgeteilt worden war. Mit der fortschreitenden staatlichen Einigung des Landes einhergehend wurde *nori* als das vom Kaiser Verkündete zu staatlichem Recht.¹¹ Als wesentliche Merkmale der ursprünglichen japanischen Rechtskultur werden folgende Elemente ausgemacht: die Bedeutung des Kompromisses, die Bewahrung eines Gleichgewichts, Gegenseitigkeit, sowie der Verzicht auf eine Schuldprüfung.¹² Zudem bestand bereits ein (allerdings ineffizientes und wenig entwickeltes) System von Gerichten für zivilrechtliche Klagen.¹³ Die Rechtsprechung dürfte dabei Sippenoberhäuptern und Bezirksbeamten

⁶ Kreiner, in: Wehling (Hrsg.), 45, 48; Rahn, Rechtsdenken und Rechtsauffassung, 28.

⁷ Zur „Abwertung des Ich“ als geistesgeschichtlichem Faktor Rahn, Rechtsdenken und Rechtsauffassung, 38 f.

⁸ Kinoshita, ZJapanR 11 (2001), 7, 12 bezeichnet die Konfliktvermeidung als „basso ostinato“ des japanischen Wertesystems und der japanischen Denkweise.

⁹ So waren noch in der Tokugawa-Zeit bis 1867 rund 80% des Volkes Bauern, vgl. Rahn, Rechtsdenken und Rechtsauffassung, 37; Kinoshita, in: FS Kitagawa, 199, 202.

¹⁰ Zum Shintoismus Kreiner, in: Wehling (Hrsg.), 45, 48 ff.; Rahn, Rechtsdenken und Rechtsauffassung, 32 f.

¹¹ Es enthielt jedoch auch religiöse und sittliche Normen, Röhl, in: Eubel (Hrsg.), 2, 3.

¹² Kinoshita, in: FS Kitagawa, 199, 201.

¹³ Einzelheiten bei Steenstrup, 65 f.

zugestanden haben. Zum Ende der Altzeit lag die oberste rechtsprechende Gewalt beim Kaiser. Im Verfahren erfolgten Tatsachenfeststellung und die Beurteilung der Richtigkeit von Behauptungen mit Hilfe von Gottesurteilen.¹⁴

B. Chinesischer Einfluss

I. Konfuzianismus

Ab dem 5. Jahrhundert kam es zu einer umfassenden Rezeption chinesischer Kultur, als deren wichtigste Errungenschaften neben der Schrift insbesondere Buddhismus und Konfuzianismus nach Japan gelangten. Auch das Recht und Rechtsdenken der chinesischen T'ang-Dynastie fanden ihren Weg in das Land. Mit Hilfe erster geschriebener Gesetze (*ritsuryō*)¹⁵ wandelte sich der Sippenverbandsstaat zum zentralistischen Staat.¹⁶

Der Konfuzianismus hatte nachhaltigen Einfluss auch auf die Entwicklung der japanischen Rechtskultur. Sein Leitbild ist die harmonische Ordnung der Welt. Die Harmonie (*wa*) bezeichnet dabei die Eintracht in einer hierarchischen Ordnung, in der jeder seinen Platz einzunehmen hat.¹⁷ Grundlage der Gesellschaftsordnung ist die Sittlichkeit, die in jeder Lebenslage ein angemessenes Verhalten vorsieht, was sich in einer ausgefeilten Etikette konkretisiert.¹⁸ Es werden fünf grundlegende zwischenmenschliche Beziehungen unterschieden, in denen vom Geringeren Unterordnung und Ehrerbietung erwartet wird.¹⁹ Das erwünschte Verhalten wird dabei in erster Linie durch moralische Einflussnahme erreicht, das Recht beansprucht nur subsidiär Geltung.²⁰

Menschliche Konflikte bedeuten eine Störung dieser natürlichen Ordnung. Sie sind daher zu vermeiden oder durch gegenseitiges Nachgeben beizulegen, keinesfalls aber im offenen Streit zu vertiefen.²¹ Durch dieses

¹⁴ Röhl, in: Eubel (Hrsg.), 2, 4.

¹⁵ Diese enthielten im Wesentlichen strafrechtliche (*ritsu*) und verwaltungsrechtliche (*ryō*) Vorschriften, Steenstrup, 34 ff.

¹⁶ Röhl, in: Eubel (Hrsg.), 2, 5.

¹⁷ Rahn, Rechtsdenken und Rechtsauffassung, 40 sieht daher „Eintracht“ als treffendere Übersetzung von „*wa*“ an. Zum Hierarchiedenken vgl. auch Benedict, 46 ff.

¹⁸ Rahn, Rechtsdenken und Rechtsauffassung, 41; Lee, ZVglRWiss 86 (1987), 158.

¹⁹ Rahn, Rechtsdenken und Rechtsauffassung, 41. Im Einzelnen unterschieden werden die Beziehungen Herrscher – Untertan, Eltern – Kind, Ehemann – Ehefrau, älterer Bruder – jüngerer Bruder sowie Freund – Freund.

²⁰ Lee, ZVglRWiss 86 (1987), 158 f.

²¹ Rahn, Rechtsdenken und Rechtsauffassung, 41; Nakane, 27.